

Sitzungsvorlage		KT/34/2020	
<p><b>Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die Geschäftsjahre 2020-2025</b>  <b>- Aufstellung der Vorschlagsliste nach § 28 VwGO</b></p>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
12	Kreistag	14.05.2020	öffentlich

<b>1 Anlage</b>	Vorschlagsliste nach § 28 VwGO
-----------------	--------------------------------

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Vorschlagsliste nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Karlsruhe.

## I. Sachverhalt

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hat mitgeteilt, dass in diesem Jahr die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter neu gewählt werden.

In die Vorschlagsliste ist die doppelte Zahl der erforderlichen Richterinnen und Richter aufzunehmen, d.h. insgesamt 464 Personen. Diese Zahl wurde gegenüber der letzten Wahl erhöht (2015: 336). Die vorschlagsberechtigten Stellen dürfen somit mehr Personen vorschlagen. Nach der in Anlehnung an die Einwohnerzahlen der Stadt- und Landkreise vorgenommenen Verteilung der Personen entfallen auf den Landkreis Karlsruhe 74 Vorschläge (2015: 53). Ebenfalls vorschlagsberechtigt sind die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sowie die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis.

Zur Ermittlung der Verteilung der 74 Wahlvorschläge wurde analog der Besetzung der anderen Gremien das Verfahren nach Sainte-Lagué/Schepers auf Basis der Sitzverteilung im Kreistag herangezogen. Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

CDU/Junge Liste	23 oder 24 Wahlvorschläge*
Freie Wähler	15 Wahlvorschläge
SPD	12 oder 13 Wahlvorschläge*
Bündnis 90/Die Grünen	12 Wahlvorschläge
FDP	4 Wahlvorschläge
AfD	4 Wahlvorschläge
Die Linke	2 Wahlvorschläge
<u>Unabhängige Liste</u>	<u>1 Wahlvorschlag</u>

**Summe** **74 Wahlvorschläge**

\* gleiche Höchstzahlen bei der Zuteilung des 74. Sitzes.

Die Verwaltung hat die Fraktionen, die Gruppe und den Einzelvertreter im Kreistag um Wahlvorschläge gebeten, die in der beigefügten Anlage zusammengefasst sind. Dem Verwaltungsausschuss wurde in der nichtöffentlichen Vorberatung die Gesamtliste mit weiteren Angaben zu den Interessentinnen und Interessenten zur Verfügung gestellt.

Bei der Auswahl der Personen sind die §§ 20 bis 24 VwGO zu beachten. Nach § 20 VwGO muss ein ehrenamtlicher Richter Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. § 21 VwGO regelt die Ausschlussstatbestände. In § 22 VwGO sind die Hinderungsgründe normiert, danach können z.B. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden. Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters darf in den in § 23 VwGO genannten Fällen abgelehnt werden.

Der Kreistag muss mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl die Vorschlagsliste beschließen (§ 28 VwGO).

Die zur Aufnahme in die Vorschlagsliste genannten Kreisräte sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

Die vom Kreistag beschlossene Vorschlagsliste wird dem Verwaltungsgericht Karlsruhe übermittelt. Ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Karlsruhe wählt aus den verschiedenen Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte des Regierungspräsidiums Karlsruhe die insgesamt 232 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Da die Vorschlagslisten mehr Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter zu berufen sind, wird das Verwaltungsgericht nicht alle vorgeschlagenen Personen berücksichtigen können.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 23.04.2020 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

Die Vorschlagsliste ist durch den Kreistag zu beschließen (§ 28 Satz 4 VwGO).